

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht

Abteilung Schulen

Kennzeichen	Bearbeiter	DW	Datum
K4-GV-170/219-2011	Mag. Rupert Kleibel	13274	27.09.2011

Hoher Landtag!

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.09.2011
Ltg.-**973/P-3/1-2011**
Sch-Ausschuss

Das Schulorganisationsgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 73/2011 dahingehend geändert, dass die Führung von ganztägigen Schulformen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen bei Bedarf neben klassen-, schulstufen- und schulübergreifend auch schulartenübergreifend zu erfolgen hat. In Ausnahmefällen soll sichergestellt werden, dass bei Nichterreicherung der nötigen Eröffnungszahl 15 für eine Betreuungsgruppe bei Ausnützen aller gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der übergreifenden Führung eine Betreuungsgruppe auch bei einer niedrigeren Schülerzahl zustande kommt.

Weiters erfolgten Definitionen der Begriffe "Erzieher" und "Freizeitpädagoge", welche neben Lehrern für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulform herangezogen werden können.

In der Grundsatzbestimmung ist die Landesgesetzgebung aufgefordert die Ausführungsbestimmungen binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2011 in Kraft zu setzen.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes fallen keine Kosten an, da die zusätzlich entstehenden Betreuungsgruppen im Stellenplan ihre Abdeckung finden.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1.:

Die in der Grundsatzbestimmung des Schulorganisationsgesetzes für den Freizeitbereich der ganztägigen Schulform genannten Freizeitpädagogen können mit Schuljahr 2011/2012 ihre Ausbildung beginnen und stehen künftig für die Betreuung der Schulkinder zur Verfügung. Da es sich hierbei um eine neue Ausbildung des Bundes handelt, ist der Begriff "Freizeitpädagoge" nun auch in das NÖ Pflichtschulgesetz aufzunehmen.

Zu Z. 2. und 3.:

Mit dieser Änderung wird die in der Grundsatzbestimmung festgelegte Ausnahme für das Zustandekommen einer ganztägigen Schulform umgesetzt. Gibt es für eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende ganztägige Schulform weniger als 15 angemeldete Schüler, so ist der Schulerhalter nicht verpflichtet eine solche zu führen. Bei Nichterreicherung der nötigen Eröffnungszahl für eine dieser Betreuungsgruppen ist eine schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern zu führen. In einem solchen Fall erhalten beide Schulerhalter die Bewilligung für die ganztägige Schulform.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wilfing
Landesrat